

Anlage 008/2010-1: Erste Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

**Erste Satzung zur Änderung der
Satzung der Stadt Heidenau
über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten
für die Betreuung von Kindern
in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege
(Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)
vom 30. November 2006

vom

25. Februar 2010**

Inhaltsverzeichnis:

Artikel 1	Änderung der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 30. November 2006
Artikel 2	Neubekanntmachung
Artikel 3	In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2009 (GVBl. S. 323) sowie aufgrund des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung vom 15.05.2009 (GVBl. S. 225) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner Sitzung am 25. Februar 2010 folgende

**Erste Satzung zur Änderung der
Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren
Entgelten für die Betreuung von Kindern
in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege
(Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)
vom 30. November 2006**

beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und
Kindertagespflege**

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) vom 30. November 2006 wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 5 Abs. 3 bis 5 dieser Satzung entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.“

2. Der § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der monatliche Elternbeitrag beträgt für

Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

- in der Kinderkrippe / Kindertagespflege (9 Stunden)	170,00 Euro
- in der Kinderkrippe / Kindertagespflege (10 Stunden)	205,56 Euro
- in der Kinderkrippe / Kindertagespflege (11 Stunden)	241,11 Euro

Kinder im Alter von 2 Jahren und 9 Monaten bzw.

Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt

- im Kindergarten / Kindertagespflege (9 Stunden)	102,50 Euro
- im Kindergarten / Kindertagespflege (10 Stunden)	130,56 Euro
- im Kindergarten / Kindertagespflege (11 Stunden)	158,62 Euro

Bei einer kürzeren als der genannten Betreuungsdauer (4,5 Stunden und 6 Stunden) wird der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit (Basis sind 9 Stunden) festgesetzt.

Kinder ab dem Schuleintritt

- im Hort mit Frühhort (6 Stunden)	59,90 Euro
- im Hort ohne Frühhort (5 Stunden)	49,90 Euro
- im Hort (7 Stunden)	77,67 Euro
- im Hort (8 Stunden)	95,45 Euro

Für die 1,5 Stundenbetreuung im Hortbereich wird ein Elternbeitrag in Höhe von 14,97 Euro festgesetzt, unabhängig von der Kinderzahl einer Familie und eines Alleinerziehenden.“

3. Der § 5 Abs. 3 und Abs. 4 entfällt.

Der bisherige § 5 Abs. 5 wird damit § 5 Abs. 3.

Der bisherige § 5 Abs. 6 wird damit § 5 Abs. 4.

Der bisherige § 5 Abs. 7 wird damit § 5 Abs. 5.

Der bisherige § 5 Abs. 8 wird damit § 5 Abs. 6.

4. Der § 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die weiteren Entgelte gemäß § 5 Abs. 3 und 4 werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides.“

5. Der § 7 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die weiteren Entgelte gemäß § 5 Abs. 5 werden jeweils im Juli und Dezember des lfd. Kalenderjahres für das zurückliegende Kalenderhalbjahr fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides.“

6. Anlage 1 zu § 5 der Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 30.11.2006 (Anlage 1) wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Der Bürgermeister kann den Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) in der ab dem In-Kraft-Treten dieser Satzung geltenden Fassung im Amtsblatt der Stadt Heidenau „Heidenauer Journal“ bekannt machen.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. April 2010 in Kraft.

Heidenau,

Jacobs
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau,

Jacobs
Bürgermeister

